Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 261. **Samstag den 13. November** **1858.**

Z. 618. a (2) Nr. 20422.

Kundmachung.

Laut dem hohen Erlasse des hohen k. k. Armee-Oberkomando's vom 23. September 1858, Z. 3336, ist bei der Oberst Baron Pfefferhofen'schen Stiftung für Militär-Witwen und Waisen, in Folge eingetretener Verlosung von Obligationen, eine bedeutende Erhöhung des jährlichen Interessen-Erträgnisses eingetragen.

Es ist hiedurch möglich geworden, vom 1. Oktober 1858 an 19 neue Plätze zu je 50 fl. CM. für mittellose Offiziers-Witwen und Waisen, dann 2 neue Platze zu je 25 fl. C. M. für mittellose Witwen und Waisen der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, und zwar letztere vom 1. Oktober 1859 an zu gründen.

Aus diesem Anlasse wird für diese neuen Stiftungsplätze hiemit der Konkurs bis Ende Februar 1859 ausgeschrieben.

Dieses wird über Ersuchen des k. k. Militär Stadtkommando's zu Laibach mit dem Beifügen verlautbart, daß nur jene der erwähnten Militär-Witwen und Waisen auf eine Betheilung aus der genannten Stiftung Anspruch haben, welche in keinem Pensionsgenusse stehen und überhaupt mittelbar sind, und daß die dießfälligen gehörig instruirten Gesuche bis längstens 15. März 1859 bei dem k. k. Militär-Stadtkommando zu Laibach einzulangen haben.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 25. Oktober 1858.

Z. 615. a (2) Nr. 20945.

Konkurs-Verlautbarung

zu zwei Stipendien für den höheren nautischen Kurs an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest, von je 200 fl. für das nächste Schuljahr 1858/59.

Diese zwei Stipendien von je zweihundert (200) Gulden sind für Zöglinge des höheren nautischen Kurses bestimmt, welche sich dem Lehramte an nautischen Schulen widmen wollen.

Zu Folge Erlasses der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 16. Oktober l. J., Nr. 14051, wird nun der Konkurs zur Besetzung der zwei obengenannten Stipendien für das kommende Schuljahr 1858/59 mit folgenden Bestimmungen ausgeschrieben.

§. 1. Zur Erlangung von Stipendien des höhern nautischen Kurses sind geeignet:

a) Jene Jünglinge, welche den Biennal- oder Annual-Kurs an einer öffentlichen nautischen Schule des Kaiserstaates mit sehr gutem Erfolge absolvirt haben;

b) Jünglinge, welche zwar keinen der erstgenannten Kurse an einer öffentlichen nauti- Schule gemacht, jedoch an einer öffentlichen Lehranstalt der Monarchie eine gründliche, mathematische Bildung erhalten haben, und der italienischen Sprache so mächtig sind, daß sie den in dieser Sprache zu haltenden Vorträgen mit Erfolg folgen können.

§. 2. Jene jungen Leute, die bloß den Biennal-Kurs gehört haben, können nur in die astronomisch-nautische Abtheilung, und die bloß den Annual-Kurs absolvirt haben, nur in die Abtheilung des Schiffsbaues am höheren nautischen Kurse aufgenommen werden. Die Letztern haben sich auch über ihre Fertigkeit im Zeichnen gehörig auszuweisen, und im Verlaufe des Kurses einer Prüfung über die geografische Steuermannskunst mit gutem Erfolge zu unterziehen, deren Kenntniß ihnen als eventuellen künftigen Lehrern des Schiffsbaues zur zweckmäßigen Ertheilung des Unterrichtes im Abendkurse nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist (Regol organico §. 40 e seg.).

§. 3. Jene, welche, ohne einen nautischen Kurs absolvirt zu haben, auf Grundlage ihrer mathematischen Vorbildung ein Stipendium erhalten, sind verpflichtet, im Verlaufe des höheren nautischen Kurses eine Prüfung über die geographische Steuermannskunst, die Elemente des Schiffsbaues, die Manövrirkunst und über das Seerecht mit gutem Erfolge zu bestehen.

Der Umfang ihres Wissens in diesen Fächern muß den an die Schüler des Biennal-Kurses gestellten Anforderungen entsprechen.

§. 4. Der Bewerbungstermin um die zwei Stipendien für das Jahr 1858/59 ist peremptorisch auf sechs Wochen, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an, beschränkt

Die Bittgesuche um Verleihung solcher Stipendien sind an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisiren und bei der Direktion jener Anstalt einzureichen, an welcher der Bittsteller seine Studien, die ihn zu seiner Bewerbung befähigen, gemacht hat.

Diese sendet das Gesuch mit ihrer gutächtlichen Aeußerung an die Direktion der Handels- und nautischen Akademie in Triest, welche die weitere Amtshandlung fortsetzt.

§. 5. Diejenigen, welche ein Stipendium erhalten, haben sich vor dem Eintritte in den Genuß desselben durch einen schriftlichen Revers zu verpflichten, daß sie nach dem mit gutem Erfolge zurückgelegten, höheren nautischen Kurse noch ein zweites Jahr unter der Leitung der Professoren dieses Kurses und mit Beachtung der für das Vervollkommnungsjahr erlassenen Vorschrifren für das Lehramt ausbilden, sich dann im Erforderniß-falle durch sechs Jahre als Lehrer an einer öffentlichen nautischen Schule, gegen den sistemmäßigen Bezug verwenden, und im Falle sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Staatsschatze die aus diesem bezogene Summe zurückzahlen werden. Diese Zeit von sechs Jahren beginnt mit der Vollendung des Vervollkommnungsjahres.

§. 6. Bei Minderjährigen wird die Einwilligung der Eltern oder ihrer Vormünder zu diesem Reverse erfordert.

Von der k. k küstenländischen Statthalterei
Triest den 26. Oktober 1858.

Avviso di Concorso

a due stipendi per il Corso nautico superiore nell' i. r. Accademia di Commercio e Nautico in Trieste di fiorini 200 l' uno, per il prossimo anno scolastico 1858—59.

Questi due stipendi, di 200 fiorini l' uno, sono destinati per allievi del corso nautica superiore, i quali vogliono dedicarsi al magistero nelle scuole nautiche. A tenore di venerato rescritto dell' i r. Luogotenenza 16 Ottobre a. c. Nr. 14051, viene ora aperto il concorso ai sunnominati due stipendi pel prossimo venturo anno scolastico 1858—59 con le seguenti norme:

§. Al conseguimento di stipendi del corso nautico superiore sóno atti:

a) Quei giovani che hanno assolto con ottimo successo il corso biennale o annuale in una pubblica scuola nautica dell' Impero.

b) Giovani che non hanno già fatto alcuno dei corsi ora nominati, ma che hanno acquistato una fondata cultura matematica in un pubblico Istituto di istruzione della monarchia, e sono talmente in possesso della lingua italiana che possono seguire con successo le lezioni da tenersi in questa lingua.

2. Quei giovani che hanno frequentato soltanto il corso biennale, non possono essere accettati che nella Sezione astronomico-nautica del corso nautico superiore, e quelli che hanno assolto solamente il corso annuo, unicamente nella Sezione di costruzione navale di esso. Questi ultimi si giustificheranno a dovere intorno la loro pratica nel disegno, e nel decorso dell' anno si sottometteranno ad un esame con buon successo sulla navigazione per istima, la cui cognizione come eventuali futuri maestri di costruzione, è a loro non solo utile, ma anche necessaria per impartire opportunamente l' insegnamento nel corso serale (Regolamento organico §. 40 e seg.)

§. 3. Quelli che senza avere assolto un corso nautico, ottengono uno stipendio in base alla loro preventiva coltura matematica, sono tenuti a sostenere durante il corso nautico superiore un esame con buon successo su: la navigazione per istima, gli elementi di costruzione navale; la manovia e il diritto marittimo.

L' stensione del loro sapere in questi oggetti deve corrispondere a quanto si esige dagli scolari del corso biennale.

§. 4. Il termine per aspirare a questi due stipendi per il 1858/59 si limita perentoriamente a sei settimane dalla data del presente Avviso. Le istanze per il conferimento di un tale stipendio sono da dirigersi al Ministero del culto e dell' istruzione, e da presentarsi alla Direzione di quell' istituto presso il quale il suplicante ha fatto i suoi studi che lo qualificano alla competenza.

Questa invia l'istanza col suo parere alla Direzione dell' accademia di Commercio e Nautica in Trieste.

§. 5. Quelli che conseguiscono uno stipendio, hanno ad obbligarsi prima d' entrare nel godimento di esso, mediante una contrascritta, che compiuto con buon successo il corso nautico supperiore, si coltiveranno pel magisterio ancora un secondo anno sotto la direzione dei professori di questo corso, e osservando le prescrizioni abbassate per il corso di perfezionamento, e poi in caso di ricerca, si presteranno per sei anni come maestri in una pubblica scuola nautica, e in caso che non adempiano a questi obblighi, rifonderanno all' Erario la somma da essi percetta. Questo tempo di sei anni comincia col compimento dell' anno di perfezionamento.

§. 6. Per minori d'età si esige l' assenso dei genitori o dei loro tutori a questa contrascritta.

Dall' i. r Luogotenenza pel Litorale.
Trieste li 26 Ottobre 1858.

Z. 603. a (2) Nr. 18264.

Kundmachung

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik in Passail.

Die erledigte k. k Tabak-Großtrafik in Passail wird zur Wiederbesetzung im Wege der öffentlichen Konkurrenz, mittelst Uebertreichung schriftlicher Offerte, die nach dem angehängten Muster zu verfassen sind, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision verzichtet, oder ohne Anspruch auf eine Provision an das Gefälle einen jährlichen Pachtschilling aus dem Verschleißgewinne bezahlt, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 3 Meilen davon entfernten k. k. Tabak-Subverlage in Weitz zu beziehen, und es sind demselben zur Fassung 20 Trafikanten zugewiesen.

Der Tabakverkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1857 bis 31. Juli 1858 an Tabak 14642 18/32 Pfd., im Gelde 6295 fl.

49 kr. CM., ferner an Limito $185^{8}/_{32}$ Pfd., im Gelde 37 fl. 3 kr. CM.

Dieser Verschleiß gewährte bei einem Bezuge von $1^{2}/_{4}$ % mit Einrechnung des Kleinverschleißes von 167 fl. $48^{2}/_{4}$ kr. Conv.-Münze einen jährlichen beiläufigen Bruttoertrag von 260 fl. $20^{1}/_{4}$ kr. CM.

Nur die Tabakverschleißprovision ist Gegenstand des Anbotes.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 420 fl. in österr. Währung bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Lagervorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist, er mag die Materialborgung benützen oder nicht. Der Verlag ist längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu übernehmen, innerhalb welcher Zeit auch die Kaution im Betrage von 420 fl. in österr. Währung zu leisten ist, widrigens der Ersteher das Mareriale nur gegen Barzahlungen erhalten würde.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Kaution als Vadium, in dem Betrage von 42 fl. in österr. Währung, vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirkskasse Graz oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten, mit 30 Neukreuzer gestempelten Offerte anzuschließen und bis längstens 30. November 1858 12 Uhr Mittags mit der Aufschrift „Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Passail." bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz zu überreichen.

Dem Offerte sind nebst dem Vadium oder der Quittung über Erlag desselben noch folgende Nachweisungen anzuschließen:

a) die Nachweisung über die erlangte Großjährigkeit und
b) das Sittenzeugniß.

Die Vadien jener Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder, Falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Bedingungen mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird aber sowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtschillings an das Gefälle zu übernehmen, so ist dieser Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verfügt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißplatze verbundenen Obliegenheiten, der Erträgnißausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Uebertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehres mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und der öffentlichen Ruhe, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt oder beziehungsweise nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthaltsort im Verschleißorte nicht gestatten.

Formulare
eines Offertes auf 30 Neukreuzer Stempel.

„Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik in Passail unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch auf die Materialbevorräthigung

a) gegen eine Provision von (in Buchstaben und ohne Radirung oder Korrektur ausgedrückt) Perzent von der Summe des Tabakverschleißes oder
b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder
c) ohne Anspruch auf eine Provision und gegen Zahlung eines jährlichen Gewinnrücklasses oder Pachtschillinges im Betrage von (in Buchstaben ausgedrückt) an das Gefälle in Betrieb zu übernehmen.

Ich erkläre mich ferners, den in der Kundmachung bewilligten Material-Kredit von 420 fl. in österr. Währung in Anspruch zu nehmen, (oder das Tabakmateriale Zug für Zug bar zu bezahlen).

Die in der Kundmachung angeordneten 3 Beilagen sind hier beigeschlossen.

Von Außen
Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Groß-Trafik in Passail.

Von der k. k. steierm. illyr. küstenl. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 28. Oktober 1858.

Z. 594. a (2) Nr. 5650

Edikt

für die Hypothekargläubiger der Exaugustinergült zu Ratschach.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten der Frau Julie Barbo im eigenen Namen und als Erbin ihres Ehegatten Anton Julius Barbo, landtäflicher Eigenthümer der Exaugustinergült zu Ratschach, und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der an

Urbariale mit	8214 fl. 20 kr.
an Zehent mit	2899 „ 30 „
an Laudemien mit	1347 „ 45 „
zusammen mit . .	12461 fl. 35 kr.

ermittelten Entschädigung mittelst Ediktausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarrecht auf obige Gült zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 20. Dezember l. J. aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obbezeichnete Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentes vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf das oberwähnte Entlastungskapital überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 19. Oktober 1858.

Z. 1986. (2) Nr. 7361.

Edikt.

Die vom 15. September 1851 hier verstorbene Gastwirthin Frau Franziska Pichler, hat im §. 13 ihres schriftlichen Testamentes zu Gunsten der ihr unbekannt wo befindlichen Kinder von zweien mit den Namen: „Elisabeth Ribernig" dann „Maria Foith und Haller" bezeichneten Töchtern der Helena Erian — ein Kapital von 180 fl. C. M. mit dem Anhange legirt, daß, wenn sich Niemand vorfinden sollte, dieses Kapital dem Sohne Josef Pichler gehören, und die Interessen auf Messen verwendet, und an Arme vertheilt werden sollen. Den betreffenden dießseits unbekannten Nachkommen der Helena Erian wird nun solches mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Sicherstellung dieser letztwilligen Anordnung durch Vinkulirung eines entsprechenden Betrages der gerichtlich verwahrten Verlaßmasse erfolgt sei, und ihnen bevorstehe, ihre Ansprüche aus der gedachten letztwilligen Anordnung, deren voller Inhalt, sowohl bei diesem k. k. Bezirksgerichte als bei dem für sie bestellten Kurator, Herrn Dr. v. Socher, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Klagenfurt, eingesehen werden kann, im geeigneten Wege rechtzeitig geltend zu machen.

K. k. städtisch-delegirtes Bezirksgericht.
Klagenfurt am 14. Oktober 1858.

Z. 1933. (2) Nr. 1212.

Edikt.

Vor dem k. k. Kreisgerichte Neustadtl haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 20. November 1857 zu Gurkfeld verstorbenen Anton Julius Barbo, Gültenbesitzers, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthuung derselben, den 10. Dezember 1858 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustaäde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Neustadtl den 7. Oktober 1858.

Z. 1973. (2) Nr. 5671.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 5. August 1858 mit Testament verstorbenen Frau Josefa Arze, Realitätenbesitzerin und Gastgebers-Witwe auf der St. Peters-Vorstadt Nr. 144, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 29. November l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 23. Oktober 1858.

Z. 620. a (1) Nr. 1331.

Verlautbarung.

Von dem gefertigten Bezirksamte wird zur Hintangabe der Ausführung eines neuen Schulhauses in hl. Kreuz bei Landstraß die Minuendo-Lizitation am 15. Dezember 1858 Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei abgehalten werden.

Hiebei werden mit Ausschluß der zu leistenden, mit 597 fl. 12 kr. im Gelde veranschlagten Hand- und Zugrobot, die Professionisten-Arbeiten im Betrage von . . . . 1329 fl. 7 kr.
und die Materialien . . 804 „ 43 „
zusammen pr. . 2133 fl. 50 kr.
CM. oder 2240 fl. $52^{50}/_{100}$ Neukreuzer öst. Währung ausgerufen werden.

Der Bauplan, der Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden und es wird bemerkt, daß jeder Lizitant das 10% Vadium des Ausrufpreises zu erlegen haben wird.

K. k. Bezirksamt Landstraß am 20. Oktober 1858.